

28.01.85

G - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der
Öffentlichkeit

Punkt der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985 .

A

1. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 2 und 3

1. In Artikel 2 ist Nummer 1 zu streichen.

2. Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. in gewerblichen Leihbüchereien, Videotheken, Lesezirkeln oder in vergleichbarer Form der Gebrauchsüberlassung".

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Verleger, Zwischenhändler und Personen, die Schriften in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen, ihre Abnehmer auf die Vertriebsbeschränkungen hinzuweisen.""

-2-

12/1/85

- 2 -

(noch Ziff. 1)

3. Artikel 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 21 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 an die dort bezeichneten Personen liefert,".'

4. Artikel 3 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 184 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien, Videotheken, Lesezirkeln oder in vergleichbarer Form der Gebrauchsüberlassung einem anderen anbietet oder überläßt,".'

Begründung:

1. Allgemeines

Der Bundesrat hält es zur Gewährleistung eines wirksamen Jugendschutzes für dringend geboten, die gewerbliche Vermietung jugendgefährdender Filme zu unterbinden.

Nach geltendem Recht dürfen pornographische, indizierte und sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Schriften nicht in gewerblichen Leihbüchereien angeboten werden (§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Nr. 3 GjS). Der "Verleih" entsprechender Filme, z.B. in Videotheken, wird von diesen Vorschriften jedoch nicht erfaßt (BGHSt 27, 52).

Zweifellos ist der Grad der Jugendgefährdung bei filmischen Darstellungen nicht geringer, sondern eher größer als bei entsprechenden Druckwerken. Die bestehende gesetzliche Regelung erscheint daher inkonsequent und lückenhaft. Sie findet ihre Erklärung darin, daß bei Schaffung der obengenannten Vorschriften der Verleih jugendgefährdender Filme oder Videokassetten noch keine nennenswerte Bedeutung hatte und ein Bedürfnis für entsprechende Verbote daher nicht gesehen wurde (vgl. Protokolle des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform VI S. 1938 ff).

(noch Ziff. 1)

Inzwischen hat sich diese Situation grundlegend gewandelt. In ca. 6000 Videotheken werden etwa ebenso viele Filmtitel angeboten, und zwar zu über 90 % im Wege der Vermietung. Etwa die Hälfte des Kassettenangebots wird als jugendgefährdend eingestuft, 662 Titel wurden bis Dezember 1984 bereits von der Bundesprüfstelle indiziert.

Der BGH (aaO S. 56) hat sich zu der hierdurch entstandenen Lücke im Jugendschutz bereits 1976, als der Videoboom noch gar nicht absehbar war, wie folgt geäußert: "Inzwischen mag ein Bedürfnis erkennbar geworden sein, den Strafschutz in dieser Richtung zu erweitern. Es wäre dann aber Sache des Gesetzgebers, die Strafvorschriften zu ändern."

Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes sah dementsprechend in Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 2 eine Erweiterung des Vermietverbots auf alle Formen jugendgefährdender Darstellungen vor. Dem haben der Rechtsausschuß, der Innenausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages zugestimmt. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat jedoch empfohlen, die gewerbliche Vermietung jugendgefährdender Schriften in Ladengeschäften, die für Jugendliche nicht zugänglich oder einsehbar sind, zuzulassen. Dem entspricht der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages.

Diese Gesetzesfassung trägt den Belangen des Jugendschutzes nur unzureichend Rechnung. Die Gefährlichkeit des Verleihs jugendgefährdender (Video)Filme liegt darin, daß er wegen der günstigen Preise und der Möglichkeit häufigen Programmwechsels die Verbreitung solcher Darstellungen und die Zugriffsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche entscheidend fördert. Es ist nach den Beobachtungen der Jugendschutzbehörden gängige Praxis, daß sich 18jährige mit den billigen Leihkassetten versorgen und diese an ihre noch nicht volljährigen Freunde weitergeben oder ihnen vorführen. Gerade dieser Vertriebsweg hat dazu geführt, daß heute schon die Mehrzahl der Jugendlichen und ein erheblicher Teil der Kinder mit Porno-, Horror- und Gewaltvideos konfrontiert worden sind.

12/1/85

(noch Ziff. 1)

Der Filmverleih steht somit den bereits nach geltendem Recht von § 184 Abs. 1 StGB, §§ 3 und 4 GjS erfaßten Vertriebsformen hinsichtlich des Grades der Jugendgefährdung in nichts nach. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß die sonstigen im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Vorkehrungen gegen die Verbreitung jugendgefährdender Videokassetten nichts fruchten, wenn dieser Vertriebsweg nicht unterbunden wird. Zwar kann auch dadurch nicht völlig ausgeschlossen werden, daß jugendgefährdende Videofilme Kindern und Jugendlichen zugänglich werden (z.B. von den Eltern gekaufte Kassetten oder Raubkopien); dies kann aber ebensowenig wie bei den anderen Vertriebsverboten des Jugendschutzrechts ein Argument dafür sein, einen besonders gefährlichen Vertriebsweg legal offenzuhalten. Schon das Erschweren des Zugangs zu jugendgefährdenden Produkten ist ein wesentlicher Beitrag zum Jugendschutz.

Die Bedenken, die den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages veranlaßt haben, von der Empfehlung eines Vermietverbotes abzusehen (vgl. BT-Drucksache 10/2546 S. 24), erscheinen unbegründet.

Insbesondere begegnet ein solches Verbot keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Meinungs-, Informations- und Handlungsfreiheit findet ihre Grenze an den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Vorschriften zum Schutze der Jugend (Artikel 2 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 2 GG). Die Kunstfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) umfaßt nicht das Recht, ein Werk in jeder Form zu verbreiten; ein Verbot bestimmter, den Jugendschutz gefährdender Vertriebsformen greift daher nicht in dieses Grundrecht ein (BVerfGE 30, 336/349; BVerwG NJW 1972, 596/599).

(noch Ziff. 1)

Aber auch das Anliegen, "daß man nicht hinter das Vierte Strafrechtsreformgesetz zurückgehen wolle, also der Zugang zu Pornographika für Erwachsene nur soweit eingeschränkt werden dürfe, als dies für einen wirksameren Jugendschutz unerläßlich sei", gebietet nicht den Verzicht auf ein Vermietungsverbot. Wie bereits ausgeführt wurde, hielt der Gesetzgeber des Vierten Strafrechtsreformgesetzes den "Verleih" jugendgefährdender Schriften für eine den Jugendschutz besonders gefährdende Vertriebsform. Es bedeutet kein Zurückgehen hinter die damaligen Intentionen, wenn eine mindestens ebenso gefährliche Vertriebsform (Film- und Videoverleih), die damals aus faktischen Gründen unberücksichtigt blieb, nunmehr rechtlich gleichgestellt wird. Der Zugang zu Pornographika ist Erwachsenen auch weiterhin möglich, weil der Kauf und die Vorführung, wenn sie unter Beachtung von § 184 Abs. 1 StGB vollzogen werden, unberührt bleiben.

2. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu 1: Die Änderung des § 3 GjS kann im Hinblick auf die unter 2. vorgeschlagene Änderung des § 4 GjS unterbleiben.

Zu 2: Das bestehende Verbot, indizierte Schriften in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln zu verbreiten, ist aus den unter 1 (Allgemeines) genannten Gründen auf die Verbreitung in Videotheken oder vergleichbaren Formen der Gebrauchsüberlassung (hierunter sind z.B. Video-clubs und Videozirkel zu verstehen) zu erstrecken. Einer Ausnahme für den Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern - wie sie der Gesetzesbeschluß in § 3 Abs. 2 GjS vorsieht - bedarf es nicht, weil es sich hierbei nicht um eine "vergleichbare Form der Gebrauchsüberlassung" handelt.

Zu 3: Folgeänderung zu 1 und 2.

Zu 4: Vergleiche Begründung zu 2.

12/1/85

B

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat begrüÙt es, daß die - insbesondere zur Verbesserung des Schutzes vor Gewaltdarstellungen auf Videofilmen dringende - gesetzliche Neuordnung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit nunmehr verabschiedet werden kann. Er würdigt die Bemühungen der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten, auch in schwierigen Fragen zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

Allerdings hätte der Bundesrat einem generellen Vermietungsverbot der pornographischen und indizierten Videofilme den Vorzug gegeben. Da nach dem Gesetz in nur für Erwachsene zugänglichen Ladengeschäften dieses Verbot nicht gelten soll, wird es weiterhin nicht auszuschließen sein, daß sich junge Erwachsene mit billigen Leihkassetten versorgen und diese an ihre noch nicht volljährigen Freunde weitergeben oder ihnen vorführen.

(noch Ziff. 3)

Um dem künftigen Recht in allen Belangen zu weitestgehender Wirksamkeit zu verhelfen,

- appelliert der Bundesrat an die verantwortlichen Stellen der Länder, Kreise und Gemeinden sowie an die Träger der freien Jugendhilfe, ihre Möglichkeiten zur Durchsetzung des neuen Rechts voll auszuschöpfen,
- hält es der Bundesrat für geboten, die Wirksamkeit des neuen Rechts in den nächsten Jahren auf Bundes- und Länderebene sorgfältig zu beobachten,
- wird der Bundesrat die erforderlichen Rechtsänderungen initiieren, falls die Praxis erweisen sollte, daß das neue Recht den Erwartungen nicht entspricht."